

Tagesordnung der 26. Sitzung des Kreistages
Dienstag, 12.06.2018, 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Gremienneubesetzung
3. Übertragung von Aufgaben auf Ehrenamtler/innen in Projekten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)
4. Tierheim Kirchhoven
5. Neuregelung des Verfahrens bei der Vergabe von Aufträgen
6. Maßnahmenanpassung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW - 2. Kapitel (KInvFöG NRW) und des Förderprogramms "Gute Schule 2020"
7. Neuausrichtung der "komplementären Dienste" gemäß APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
8. Umbenennung der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg
9. Antrag der FW-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Kreiskulturerbe"
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 5 GeschO betr. "Stromversorgung der kreiseigenen Liegenschaften"
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfrage des Kreistagsmitgliedes Wiehagen (Fraktion Die Linke) gemäß § 12 GeschO betr. "Immerrather Mühle"

Nichtöffentlicher Teil

13. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Aachen
14. Abberufung einer Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 12.06.2018

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1: Ausschussergänzungswahlen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 2 Enthaltungen einstimmig beschlossen

TOP 2: Gremienneubesetzung

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 1 Enthaltung einstimmig beschlossen

TOP 3: Übertragung von Aufgaben auf Ehrenamtler/innen in Projekten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Tierheim Kirchhoven

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Neuregelung des Verfahrens bei der Vergabe von Aufträgen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen

TOP 6: Maßnahmenanpassung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW – 2. Kapitel (KInvFöG NRW) und des Förderprogramms „Gute Schule 2020“

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Neuausrichtung der „komplementären Dienste“ gemäß APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Umbenennung der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 9: Antrag der FW-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. „Kreiskulturerbe“

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss:

Verweis an den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0462/2018

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:

05.06.2018	Kreisausschuss
------------	----------------

12.06.2018	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 24.05.2018 hat die AfD-Fraktion mitgeteilt, dass die sachkundige Bürgerin Roswitha von der Heide als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales ausscheidet. Als neues Mitglied schlägt die AfD-Fraktion den sachkundigen Bürger Hans Braun vor.

Des Weiteren scheidet der sachkundige Bürger Dirk Streubel als ordentliches Mitglied aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus. Neues Mitglied soll das bisherige stv. Mitglied Jürgen Spennath werden. Ein Nachersatz eines stv. Mitgliedes ist in Planung.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutern die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und Die Linke, dass sie dem Besetzungsvorschlag der AfD-Fraktion nicht zustimmen werden, soweit sich die Kreistagsfraktion der AfD nicht von den Äußerungen gewisser Landes- und Bundespolitiker ihrer Partei distanzieren.

Die Fraktionen CDU, SPD, FDP und FW bestätigen die Kritik, möchten jedoch die gute demokratische Tradition, vorgeschlagene Ausschussbesetzungen zu akzeptieren, nicht aufgeben.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0459/2018

Gremienneubesetzung

Beratungsfolge:
05.06.2018 Kreisausschuss
12.06.2018 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In der Sitzung des Kreistages am 03.05.2018 wurde eine Änderung der Dezernatsverteilung angekündigt. Aufgrund der geänderten Aufgabenverteilung ist auch eine Anpassung der Gremienbesetzung nach fachlicher Zuständigkeit erforderlich.

Für die Gremien des NVR (Nahverkehr Rheinland) kann der Kreistag lediglich Empfehlungen an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV abgeben. Da die Besetzung des Aufsichtsrates, des Vergabeausschusses und des Betriebsausschusses des NVR spiegelbildlich zur Verbandsversammlung des NVR erfolgen muss, ist es möglich, dass es bei der tatsächlichen Besetzung zu Verschiebungen kommt, die von den Vorschlägen des Kreistages abweichen.

Folgende Vorschläge liegen für die Gremienbesetzung vor:

Gremium	Entsendungsvorschlag der Verwaltung (Mitglied)	Entsendungsvorschlag der Verwaltung (stv. Mitglied)
Aufsichtsrat der NVR GmbH	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Betriebsausschuss der Verbandsversammlung des NVR	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Vergabeausschuss der Verbandsversammlung des NVR	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nachverkehr Rheinland (NVR)	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Verbandsversammlung Naturpark Schwalm-Nette	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Umwelt- und Bauausschuss des LKT NRW	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des LKT NRW	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen

Regionaler Beirat für den Kreis Heinsberg des Zweckverbandes AVV	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Revierkonferenz der IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) GmbH	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Gesellschafterversammlung der IRR GmbH	Keine Änderung	Herr Dezernent Schmitz
Gesellschafterversammlung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Prüfungsausschuss der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den Vorschlägen zur Gremienneubesetzung zu.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0436/2018

Übertragung von Aufgaben auf Ehrenamtler/innen in Projekten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)

Beratungsfolge:	
16.05.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	3.1; 3.9; 3.10; 3.11
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Seitens des KI wurden und werden Projekte entwickelt, angestoßen und etabliert, die Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, bildungsorientierten und kulturellen Leben unter Anerkennung und Wahrung der eigenen kulturellen Identität ermöglichen. Dadurch wird weiterhin die Grundlage für ein friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund im Kreis Heinsberg geschaffen. Die Umsetzung dieser integrationsunterstützenden Maßnahmen ist nur durch den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen, z. B. als Sprachmittler, Elternbegleiter, Paten etc. möglich.

Derzeit befindet sich beispielsweise ein ehrenamtlicher Sprachmittlerpool im Aufbau. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 29. Juni 2017 sind für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung Fördermittel beim Land beantragt worden. Die Verwaltung möchte sicherstellen, dass die ehrenamtlich Beschäftigten bei ihren Tätigkeiten durch die Unfallversicherung abgesichert sind.

Die gesetzliche Unfallversicherung bezieht neben Arbeitnehmern u.a. auch Personen mit ein, die freiwillig und in der Regel unentgeltlich oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im staatlichen oder kommunalen Bereich mitwirken (SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht automatisch, wenn die vom Gesetz genannten Kriterien in der Person und hinsichtlich der Tätigkeit erfüllt sind. Da die Tätigkeiten im Bereich der integrationsunterstützenden Maßnahmen des KI nicht gesetz- oder satzungsmäßig festgelegt sind, bedarf es einer gesonderten Übertragung und Beschreibung in Form eines Auftrags durch einen entsprechenden Beschluss des Kreistages.

In der Sitzung des Kreisausschusses regt Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) an, den hier genannten Ehrenamtler(n)/innen (aktuell ca. 30 Personen) die gleichen Vergünstigungen wie den Ehrenamtler(n)/innen im Feuer- bzw. Katastrophenschutz des Kreises zukommen zu lassen. Dem stimmen alle Kreisausschussmitglieder zu.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Ehrenamtler/innen Tätigkeiten zur Umsetzung integrationsunterstützender Maßnahmen zu übertragen. Im Einzelnen sollen die wahrzunehmenden Aufgaben der Ehrenamtler/innen bei der Integrationsunterstützung vom Kommunalen Integrationszentrum in den jeweiligen Projekten festgelegt werden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0448/2018

Tierheim Kirchhoven**Beratungsfolge:**

05.06.2018 Kreisausschuss

12.06.2018 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. ist Betreiber des Tierheims in Heinsberg-Kirchhoven, in dem u.a. auch sämtliche in behördliches Gewahrsam genommenen Tiere untergebracht und versorgt werden. Die Einnahmen für die Fund- und Behördentiere, die das Tierheim für die Ordnungsbehörden der kreiseigenen Kommunen in Obhut nimmt, decken die dadurch entstehenden Kosten nicht. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2016 mit den Vermittlungsbemühungen des Kreises Heinsberg ein neues Vertragswerk mit angepassten Entgelten zwischen dem Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e. V. und den kreisangehörigen Kommunen ausgehandelt. Hierbei konnte allerdings kein Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass die kreisangehörigen Kommunen ein auskömmliches Entgelt für die abgegebenen Fund- und Behördentiere entrichten.

Um die akute finanzielle Notlage des Tierschutzvereins zu entschärfen, hat die Kreissparkasse Heinsberg dem Verein im Jahr 2016 und 2017 im Wege einer entsprechenden Erhöhung der jährlichen Zuwendung an den Kreis mit einer Spende in Höhe von 100.000 € unterstützt, damit eine Versorgung der Fund- und Behördentiere weiterhin gewährleistet werden konnte.

Die Beschlussvorlage für den Kreistag wurde nach einer entsprechenden Vorberatung im Kreisausschuss für das Jahr 2017 dahingehend modifiziert, dass nur über den Spendenvorschlag im Jahr 2017 entschieden wird. In der Beratung wurde gefordert, dass die Finanzplanung des Tierheims mittelfristig auf solide Beine gestellt wird.

Diese Zielsetzung wird auch von der Verwaltung mitgetragen, jedoch ist die hiesige Einflussnahme hinsichtlich einer Vertragsgestaltung der Städte und Gemeinden mit dem Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. begrenzt. Der Tierschutzverein ist aufgrund der angespannten finanziellen Situation auch nicht in der Lage, die nicht auskömmlichen Verträge zu kündigen, weil man zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf die Entgelte der kreisangehörigen Kommunen angewiesen ist. Deshalb ist eine kurzfristige Problemlösung ohne die Gefährdung berechtigter Interessenslagen ohne eine Spendengewährung durch die Kreissparkasse Heinsberg nicht denkbar.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die aktuelle Verfahrensweise bis zum Jahr 2020 beizubehalten, damit der Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. die aktuellen Verträge zum

31.12.2020 kündigen kann und genügend Zeit bleibt, alle kommunalen Entscheidungsträger in den Prozess zur Erstellung eines neuen kostendeckenden Vertragswerkes einzubinden. Eine Zahlungsunfähigkeit des Tierschutzvereins für den Kreis Heinsberg e.V. sollte im Hinblick auf die Versorgung der Beschäftigten und der Tiere vermieden werden.

In der Sitzung des Kreisausschusses sagt die Verwaltung zu, einen Bericht über die Arbeit und die Finanzen des Tierheimes Kirchhoven nachzureichen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt der Kreissparkasse Heinsberg, bis zum Jahr 2020 eine jährliche Spende in Höhe von 100.000 € für die Betreuung der Fund- und Behördentiere im Tierheim Kirchhoven zu gewähren.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0458/2018

Neuregelung des Verfahrens bei der Vergabe von Aufträgen

Beratungsfolge:	
05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	nein
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Der Kreistag hat am 06.11.1997 Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen. Diese sind seitdem Grundlage für die Abwicklung der Vergabeverfahren und dienen insbesondere der Festlegung, in welchen Fällen der Landrat alleine über Auftragsvergaben als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheidet und wann die politischen Gremien zu beteiligen sind.

Die bisherigen Richtlinien lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass über die Erteilung des Zuschlags bzw. der Vergabe des Auftrages bis zu einem Auftragsvolumen von 50.000,- DM (seit der Euroumstellung: 25.000,- €) der Landrat alleine, über diesen Betrag hinaus der Landrat im Einvernehmen mit den jeweiligen politischen Gremien entscheidet. Darüber hinaus ist festgelegt, dass für die Vergabe von Nachaufträgen der Landrat dann ausschließlich zuständig ist, wenn diese maximal 10 % des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreiten.

Seit dem Jahr 1997 sind die (Bau)Preise inflationsbedingt um nahezu 40 % gestiegen. Durch diese Entwicklung ist es faktisch zu einer deutlichen Verschiebung der Zuständigkeiten gekommen. Allein dies wäre bereits Anlass, eine Anpassung der Vergaberichtlinien vorzunehmen. Bekräftigt wird dies durch eine Abfrage des Landkreistages NRW, die ergeben hat, dass der Kreis Heinsberg mit Abstand die niedrigsten Schwellenwerte landesweit festgelegt hat. Dabei ist das Bild in den Kreisen sehr heterogen. In der Regel befassen sich die politischen Gremien mit Auftragsvergaben ab 100.000,- €. Vereinzelt liegen die Schwellenwerte für die Beteiligung der Kommunalpolitik bei den Werten für europaweite Vergaben (Liefer- und Dienstleistungen: derzeit 221 T €; Bauleistungen: derzeit ca. 5.548 Mio. €), zum Teil erfolgt bei Durchführung der Vergabeverfahren überhaupt keine politische Entscheidung, sofern im Haushalt Mittel für die jeweiligen Maßnahmen eingestellt sind.

Unabhängig von dieser rein betraglichen Betrachtungsweise ist eine Anpassung der Vergabeverfahren im Kreis Heinsberg allerdings auch deshalb sinnvoll, da durch die voranschreitende Formalisierung des Vergaberechts eine den jeweiligen Baufortschritten angemessene Terminierung der Vergabeentscheidungen immer schwieriger wird. Dies gilt jedenfalls im Bereich des Hochbaus, der mit Blick auf die vergaberechtlich vorgeschriebene losweise Vergabe zwangsläufig mit einer Vielzahl von Einzelaufträgen befasst ist, die untereinander koordiniert werden müssen. Daher ist es angezeigt, nicht nur die Schwellenwerte neu zu justieren, son-

dem im Bereich des Hochbaus auch den Zeitpunkt der politischen Beteiligung künftig so zu gestalten, dass einerseits eine angemessene inhaltliche Befassung der Gremien mit den Baumaßnahmen möglich ist und andererseits die Verwaltung größere Projekte mit einer Vielzahl von Einzelgewerken ohne zeitliche Verzögerungen bzw. erheblichen Abstimmungsbedarf planen und durchführen kann.

Mit einer Neuregelung lässt sich einerseits ein austariertes Zuständigkeitssystem und andererseits eine möglichst transparente Beteiligung der politischen Gremien sicherstellen. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Anlage neu zu fassen.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutert Allgemeiner Vertreter Schneider auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzendem Derichs (SPD), dass die Regelung I (Allgemeines) aus der bisherigen Richtlinie übernommen worden ist. Die Möglichkeit, im Falle besonderer Umstände Abweichungen zuzulassen, trägt dem Umstand Rechnung, dass es häufiger Situationen gibt, in denen das Land Ausnahmen vom Vergaberecht vorsieht (so zuletzt durch den sog. Vergabereinfachungserlass im Rahmen der Konjunkturpakete). Da Art und Umfang dieser Öffnungsklauseln nicht voraussehbar sind, müsse eine abstrakte Formulierung gewählt werden.

Ergänzend sagt Allgemeiner Vertreter Schneider zu, zur Klarstellung, die Richtlinie in Punkt II 2.1 um die Formulierung „detaillierte“ Projektvorstellung zu ergänzen.

Anschließend bezieht sich Allgemeiner Vertreter Schneider auf den Einwand des Kreistagsmitgliedes Wiehagen, der die Aufgabenverteilung zwischen politischen Gremien und Landrat kritisch bewertet, und erläutert die Verbesserung der politischen Einflussnahme. Diese Auffassung wird von der CDU, SPD, FDP und FW bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dem Nachversand zur Einladung zur Sitzung des Kreistages unter Berücksichtigung der Anmerkung des Kreisausschusses als Anlage beigefügte Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen unter Aufhebung der Vergaberichtlinie vom 06.11.1997.

Richtlinien für die Vergaben von Aufträgen

I. Allgemeines:

Aufträge sind öffentlich auszuschreiben, sofern nicht die Natur der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände bzw. gesetzliche Regelungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Bei der Vergabe sind die europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergabevorschriften, die VOB, die VOL/UVgO, die VGV und die HOAI sowie die diese ergänzenden verbindlichen Vergabevorschriften zugrunde zu legen, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

II. Abwicklung von Hochbaumaßnahmen und in unmittelbarem Zusammenhang hierzu stehender Maßnahmen

1. Konsumtive Maßnahmen mit einem Auftragswert bis 50.000,- €

Über die Erteilung des Zuschlags bzw. die Vergabe des Auftrags entscheidet im Falle konsumtiver Hochbaumaßnahmen und im unmittelbaren Zusammenhang hierzu stehender Maßnahmen bis zu einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto der Landrat.

2. Konsumtive Maßnahmen mit einem Auftragswert über 50.000,- € und investive Maßnahmen

Für investive Hochbaumaßnahmen unabhängig von deren voraussichtlicher Auftragshöhe sowie für konsumtive Hochbaumaßnahmen ab einer voraussichtlichen Auftragshöhe von 50.000,- € netto gelten abweichend von Ziff. II.1. folgende Regelungen:

- 2.1. Der Landrat stellt dem Bauausschuss Maßnahmen im Sinne der Ziff. II.2. möglichst frühzeitig im Haushaltsjahr vor. Die detaillierte Projektvorstellung erfolgt unter Angabe einer Kostenschätzung.
- 2.2. Der Landrat ist ermächtigt, zur Vorbereitung der Projektvorstellung Architekten-/Ingenieurleistungen zu beauftragen, sofern die Baumaßnahme im Haushalt eingeplant ist.
- 2.3. Über die Durchführung der vorgestellten Baumaßnahme entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss. Wird eine Maßnahme beschlossen, führt der Landrat sämtliche zur Realisierung der Maßnahme notwendigen Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit durch und erteilt die entsprechenden Aufträge. Abweichend hiervon ist der Bauausschuss bei der Auftragsvergabe dann zu beteiligen, wenn die Schwellenwerte für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens überschritten werden.
- 2.4. Dem Bauausschuss ist über abgeschlossene Maßnahmen zu berichten.

3. Nachaufträge/Kostenüberschreitung

Sollte im Verlauf einer Maßnahme nach Ziff. II.1 oder II.2 festgestellt werden, dass die voraussichtlichen Gesamtkosten die Kostenschätzung um mehr als 10 % netto oder 50.000,- € netto übersteigen (etwa durch die Erforderlichkeit von Nachaufträgen infolge von Massenüberschreitungen, Abweichungen von der vorgesehenen Leistungs- oder Ausführungsart oder dgl.), entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, im Falle einer geringeren Überschreitungen der Landrat.

III. Tiefbaumaßnahmen und sonstige Vergabeverfahren

1. Vergaben mit einem Auftragswert bis 50.000,- €

Über die Erteilung des Zuschlages bzw. die Vergabe des Auftrages entscheidet bei Aufträgen, die keine Maßnahmen im Sinne der Ziff. II betreffen, bis zu einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto der Landrat.

2. Vergaben mit einem Auftragswert über 50.000,- €

Ab einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto entscheidet der Landrat über die Erteilung des Zuschlages bzw. die Vergabe im Einvernehmen mit dem jeweils zuständige Fachausschuss, in Ermangelung eines Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Kreis-ausschuss.

3. Nachaufträge

Sofern Nachaufträge infolge von Massenüberschreitungen, Abweichungen von der vorgesehenen Leistungs- oder Ausführungsart oder dgl. erforderlich werden und diese den ursprünglichen Auftragswert um weniger als 10 % überschreiten, entscheidet der Landrat, im Falle einer höheren Überschreitung der Landrat im Einvernehmen mit dem Fachausschuss, in Ermangelung eines Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Kreis-ausschuss.

IV. Geschäfte der laufenden Verwaltung

Unberührt von den Regelungen nach den Ziff. I – III bleiben sonstige Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 42 Buchst. A) der Kreisordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg in die alleinige Zuständigkeit des Landrates fallen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0461/2018

Maßnahmenanpassung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW - 2. Kapitel (KInvFöG NRW) und des Förderprogramms "Gute Schule 2020"

Beratungsfolge:	
05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	3.9
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Zur Wiedererrichtung der Janusz-Korczak-Schule hat der Kreistag mit Beschluss vom 03.05.2018 die Verwaltung beauftragt, den Neubau eines geeigneten Schulgebäudes auf dem kreiseigenen Grundstück an der Siemensstraße in Heinsberg zu realisieren. Zur anteiligen Finanzierung des Neubaus sollten die Fördermittel nach dem 2. Kapitel des KInvFöG NRW eingesetzt werden (4,2 Mio. € zzgl. der noch zu beziffernden Kosten für den Parkplatzbau). Die Zulässigkeit der Förderung sollte noch mit den zuständigen Stellen verbindlich abgeklärt werden.

Die Bezirksregierung Köln hat zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG NRW) die Förderfähigkeit des Neubauvorhabens geprüft. Das Vorhaben wird im Ergebnis als nicht förderfähig eingeschätzt, da im 2. Kapitel des KInvFöG NRW die Errichtung eines Ersatzneubaus nur dann förderfähig sei, wenn sie im Vergleich zu einer Bestandssanierung die günstigere Variante darstelle. Da sich die Janusz-Korczak-Schule bislang in angemieteten Räumlichkeiten und nicht in einer Bestandsimmobilie befinde, werden nach Einschätzung der Bezirksregierung und des MHKBG NRW die Förderbedingungen des 2. Kapitels des KInvFöG NRW nicht erfüllt.

Die Verwaltung hat daraufhin geprüft, inwieweit die Fördermittel aus den Programmen „Gute Schule 2020“ und dem 2. Kapitel des KInvFöG NRW umgeschichtet werden können, um die vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur im Rahmen der bestehenden Förderprogramme finanzieren zu können.

Da neben dem 2. Kapitel des KInvFGs des Bundes auch das Land NRW - mithilfe des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ - die Schulinfrastruktur der Kommunen stärken will, schlägt die Verwaltung nunmehr vor, den Neubau des Gebäudes für die Janusz-Korczak-Schule durch Mittel des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ zu finanzieren. Das Programm „Gute Schule 2020“ sieht u.a. die Förderung von Neubauten von Schulgebäuden vor. Um weiterhin beide Förderprogramme nutzen zu können, sollen im Gegenzug Vorhaben der am 02.03.2017 beschlossenen Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kreditprogramms „Gute Schule 2020“, die den Fördervoraussetzungen des 2. Kapitels KInvFöG NRW entsprechen, hierüber abgewickelt werden. Hierfür wäre die vom Kreistag am 02.03.2017 beschlossene

Maßnahmenliste zur Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ anzupassen.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1.) Maßnahmen im Rahmen des 2. Kapitels KInvFöG NRW:

lfd. Nr.	Maßnahme	geschätzte Kosten -€-
1.	Berufskolleg Erkelenz, Abbau Hollandbauten und Neubau Forum einschl. Nebenräumen	2.195.000
2.	Berufskollegs in Geilenkirchen, Erweiterung Forum um Sanitärtrakt, Umkleide, Lager	615.000
3.	Kreisgymnasium Heinsberg, Neubau Forum	2.397.000
Summe:		5.207.000

In Bezug auf Maßnahme Nr. 3 wird mit Blick auf eine mögliche Rückkehr zu G9 ggf. eine von der ursprünglichen Planung abweichende Bauausführung erforderlich.

Die Investitionskosten dieser Maßnahmen belaufen sich aktuell auf rd. 5.207 T€. Dem Kreis Heinsberg stehen im Rahmen des 2. Kapitels KInvFöG NRW Fördermittel i.H.v. 4.953 T€ zur Verfügung. Da mindestens 10% der Investitionskosten als Eigenmittel aufzubringen sind, würden die genannten Maßnahmen Fördermittel i.H.v. rd. 4.686 T€ binden. In Anbetracht der aktuellen Konjunkturlage sowie der Baupreisentwicklung soll der rechnerische Restbetrag i.H.v. 267 T€ zunächst nicht weiter verplant werden.

2.) Maßnahmen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“:

lfd. Nr.	Maßnahme	geschätzte Kosten -€-
1.	Erweiterung Rurtal-Schule, 4 Klassen einschl. Nebenräume und Sanitär/Pflegetrakt/ Keller	2.206.000
2.	Kreisgymnasium Heinsberg, Modernisierung Biologieräume einschl. Laboreinrichtung	250.000
3.	Neubau Janusz-Korczak-Schule	4.200.000
Summe:		6.656.000

Insgesamt stehen dem Kreis Heinsberg im Programm „Gute Schule 2020“ Kreditkontingente bis zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von 7.554.372 € zur Verfügung. Die aktuell nicht gebundenen Mittel von 898.372 € sollen zum einen für eine Ersatzmaßnahme zur ursprünglich vorgesehenen Maßnahme „Kreisgymnasium Heinsberg, Sanierung Sportplatz im Klevchen“ und zum anderen für etwaige Kostenschwankungen der Maßnahmen 1-3 aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung reserviert werden.

Weiterhin prüft die Verwaltung systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentiert sie in einem Konzept, über das der Kreistag informiert wird.

Beschlussvorschlag:

Die baulichen Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW im Rahmen der Programme „Gute Schule 2020“ und „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW - 2. Kapitel (KInvFöG NRW)“ werden auf der Basis der von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmenänderungen durchgeführt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0427/2018

Neuausrichtung der "komplementären Dienste" gemäß APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
16.05.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	65.440,00 €
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	2; 3
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 hat die Verwaltung Überlegungen für die beabsichtigte Neuausrichtung der „Komplementären Dienste“ erläutert. Über den Stand der Gespräche mit dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wurde sodann in der Sitzung des Ausschusses am 29.11.2017 berichtet.

In mehreren Treffen einer Arbeitsgruppe (bestehend aus den Mitgliedern des Trägerverbundes der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg und Vertretern des Kreises) wurden auch die beschriebenen und bisher durchgeführten Aktivitäten des Trägerverbundes im Rahmen der „Komplementären Dienste“ eingehend betrachtet.

Im letzten gemeinsamen Gespräch am 18.04.2018 wurde deutlich, dass – anders als in den dem ursprünglichen Finanzierungsmodell zugrundeliegenden Gegebenheiten – nun bereits der Großteil der in der maßgeblichen Vorschrift des § 16 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) genannten Angebotsformen über Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch, Bücher XI und XII, gegenfinanziert ist.

§ 16 Komplementäre ambulante Dienste
(Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)

- Abs. 1** Zu den komplementären ambulanten Diensten gehören insbesondere **Finanzierung über**
hauswirtschaftliche Hilfen, > § 36 SGB XI / § 64 b SGB XII
Beratungsdienste zur Wohnraumanpassung, > § 7a SGB XI
Hausbetreuungsdienste, > § 45 b SGB XI / §§ 64i / 66 SGB XII
Hausnotrufdienste und > § 40 SGB XI / § 70 SGB XII
- andere ergänzende ambulante Hilfen wie persönliche Assistenz > § 45 a SGB XI / §§ 64b / 66 SGB XII
für ältere und pflegebedürftige Menschen und Angehörige.
- Nicht finanzierte andere ambulante ergänzende Hilfen: Gemeindeförderung (Quartier, Sozialraum),
Seniorentische-/treffen, Altenveranstaltung, Teilhabekreise, „Mischung der Generationen“?**
- Abs. 2** Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung
erforderlichen komplementären ambulanten Dienste sicher.

Ebenfalls erbracht werden punktuell (d.h. nicht flächendeckend) nicht gegenfinanzierte, ergänzende Leistungen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen, die im Rahmen der laufenden Überlegungen - auch unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen - zu einer Novellierung der Altenhilfe im Kreis Heinsberg gewonnen wurden. Es zeigt sich nämlich, dass auch die kreisangehörigen Kommunen maßgebliche Akteure für solche nicht gegenfinanzierten ergänzenden Leistungen sind.

Gegenstand der nächsten Besprechungen sind nun die Beschreibung, die Benennung möglicher Akteure sowie die Überlegungen zur Finanzierung von Angebotsformen bzw. Infrastruktur, die für den individuellen Nachfrager zur Sicherstellung des Vorranges seiner häuslichen Versorgung erforderlich sind.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, das „Gegenstand der Überlegungen (...) aber auch die Aktualisierung der Finanzierung der in diese Altenhilfebedarfs- und Pflegeplanung eingebetteten Angebote der komplementären Dienste sein (muss), die zukünftig transparent, qualitäts-, leistungs- und / oder personenbezogen sein soll. Das derzeitige Modell der pauschalen Förderung ist insoweit nicht zielführend“.

Konkretisierende Überlegungen zu einem dementsprechenden, tragenden Finanzierungsmodell konnten zwischen dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg und der Verwaltung noch nicht angestellt werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, auch für das Jahr 2018 einen Zuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren, der zur Finanzierung der nicht durch Leistungen auf der Grundlage des SGB XI oder SGB XII gegenfinanzierten Angebote dienen soll.

Bei der Förderung der „Komplementären Dienste“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg. Der Kreissparkasse Heinsberg wurde jeweils vorgeschlagen, den genannten jährlichen Zuschuss durch eine Spende in gleicher Höhe zu kompensieren.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der nicht refinanzierten komplementären sozialen Dienste wie bisher bis zur Erstellung eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 65.440,00 € gewährt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0367/2018

Umbenennung der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

28.05.2018	Schulausschuss
05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Zum 01.08.2015 hat der Kreis Heinsberg die Trägerschaft der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule übernommen. Vor diesem Zeitpunkt waren dies zwei selbstständige Schulen in der Trägerschaft von Förderschulzweckverbänden. Sonderschulrektor Driessen hat mit Schreiben vom 09.03.2018 gebeten, der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule einen neuen Namen zu geben. Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 28.02.2018 einstimmig den Beschluss gefasst, der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule zum Schuljahr 2018/2019 den Namen Jakob-Muth-Schule zu geben. Jakob Muth war ein deutscher Professor (1927-1993), der durch seinen Einsatz für die Integration behinderter Kinder in das Schulwesen bekannt wurde. Er war ein beherzter Lehrer, der eine eher ungewöhnliche und mit Brüchen versehene Kindheit, Jugendzeit und Berufsausbildung durchlebte, bevor er sich der Pädagogik widmete.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Förderschulen ist auch der Förderschwerpunkt anzugeben, in dem sie vorrangig unterrichten. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Die Verwaltung schließt sich der Anregung der Schulkonferenz an, der Schule den Namen Jakob-Muth-Schule zu geben. In Deutschland tragen mehrere Schulen den Namen Jakob-Muths.

Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung vom 01.08.2018 trägt die derzeitige Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule den Namen Jakob-Muth-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ und „Sprache“.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0456/2018

Antrag der FW-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Kreiskulturerbe"

Beratungsfolge:

05.06.2018 Kreisausschuss

12.06.2018 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 21.04.2018 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses führt Landrat Pusch hierzu wie folgt aus:

„Der Antrag zielt darauf ab, die Begrifflichkeit „Kreiskulturerbe“ einzuführen und eine eigenständige Bestandsliste auf Kreisebene zu erstellen.

Im Kreis Heinsberg wurden lt. Denkmalstatistik bis zum 31.12.2016 insgesamt 1.608 Denkmäler unter Schutz gestellt und 4 Denkmalbereiche ausgewiesen. Aufgabe des Denkmalschutzes (§ 1 DSchG) ist es, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen, wissenschaftlich zu erforschen und der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich zu machen.

Der Denkmalschutz umfasst gemäß § 2 DSchG

- Baudenkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen, sowie Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen;
- Denkmalbereiche, die aus Mehrheiten von baulichen Anlagen bestehen. Dies können z. Bsp. Stadtgrundrisse, Ortsbilder, Siedlungen, Straßenzüge oder bauliche Gesamtanlagen sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist;
- Bodendenkmäler, dies sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.

Zuständig für die Führung der Denkmallisten sowie alle sonstigen denkmalrechtlichen Entscheidungen sind originär die Städte und Gemeinden als Untere Denkmalbehörden. Diese entscheiden im Benehmen mit dem Landschaftsverband (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim / LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) über die Eintragung und erteilen einen Bescheid.

Die Stadtmauer in Gangelt ist sowohl als Baudenkmal (Lfd.-Nr. 61 Bruchtor in Gangelt (22.11.1990), Lfd.-Nr. 62 Heinsberger Tor in Gangelt (22.11.1990) und Lfd.-Nr. 75 Pulverturm und Stadtmauer in Gangelt (12.03.2002)) als auch als Bodendenkmal (Nr. 2 Stadtbefestigung, Mauer und Graben, (15.10.1987)) in die Denkmalliste eingetragen.

Die Baudenkmäler im Kreisgebiet wurden von Herrn Dr. Kieser vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in den Heimatkalendern der Jahre 2004 bis 2018 - nach Stadtgebieten geordnet - beschrieben und teilweise fotografisch dargestellt. Hierbei verweist er an mehreren Stellen auf die von einer Privatinitiative erstellte Internet-Seite www.limburg-bernd.de, auf der die bis Januar 2012 eingetragenen Denkmäler im Kreis Heinsberg mit Bildern und

Textbeiträgen Interessierten zugänglich gemacht werden.

Der Landschaftsverband Rheinland führt ebenfalls auf der Internetplattform KuLaDig (www.kuladig.de) ein digitales Informationssystem über die historische Kulturlandschaft und das landschaftliche kulturelle Erbe. Die Stadtmauer in Gangelt ist mit den Turmtoren auf dieser Seite bereits als Bestandteil des Kulturlandschaftsbereiches dargestellt.

Die WFG arbeitet derzeit zusammen mit den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht an der Erstellung von Flyern für die Bewerbung der Tourismusmarke „Der Selfkant im Heinsberger Land“. Hierbei handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der beiden Tourismusmarken „Der Selfkant“ und „Heinsberger Land“. Die Gestaltung der jeweils 4 Flyer pro Kommune erfolgt über die WfG. In einem der Flyer wird der historische Stadtkern Gangelt mit den Resten der Stadtmauer und den Toren touristisch beworben.

Ein Hinweis auf die Stadtmauer Gangelt befindet sich auch im Sach- und Heimatkundebuch „Kreis Heinsberg ganz nah“, das vom Kreis Heinsberg herausgegeben und seit dem Jahr 2008 allen Grundschulern und –schülerinnen im Kreis Heinsberg in der 3. Klasse zur Verfügung gestellt und im Unterricht verwandt wird. Im Zeitraum 2008 bis 2017 wurden insgesamt ca. 24.400 Exemplare an die Grundschulen ausgeliefert.

Der Begriff „Kreiskulturerbe“ wäre rechtlich nicht relevant, inhaltlich nicht ohne weiteres definierbar und ohne Mehrwert für die Bevölkerung, führt aber zu einem erheblichen administrativen Aufwand.

Im Übrigen ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor der Gangelter Stadtmauer erfolgt. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Gangelt hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2018 nicht mit der Angelegenheit befasst, da der Antragsteller seinen Antrag noch vor der Sitzung zurückgezogen hat.“

Fraktionsvorsitzender Schreinemacher (FW) ergänzt, dass es bei dem Begriff „Kreiskulturerbe“ nicht nur um Denkmäler und Gebäude gehe, sondern auch um Schützenbruderschaften oder dergleichen, d.h. um Objekte, die nicht dem Denkmalschutz unterliegen, aber dennoch schützenswert seien.

Kreistagsmitglied Dahlmanns (CDU) stimmt den inhaltlichen Absichten zu, verweist jedoch auf die bewährte Verfahrensweise im Kreis Heinsberg. So gebe es zum Schutz von Gebäuden die Museumskonzeption und in touristischen Angelegenheiten sei die WFG ein kompetenter Ansprechpartner. Aus diesem Grund sei der Antrag in dieser Form nicht sinnvoll.

Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) regt an, die Diskussion in den Fachausschuss zu verlagern. Mit diesem Vorschlag und dem Verweis an den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus erklären sich alle Kreisausschussmitglieder einverstanden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0463/2018

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 5 GeschO betr. "Stromversorgung der kreiseigenen Liegenschaften"

Beratungsfolge:

12.06.2018 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 12.06.2018 beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.05.2018 verwiesen.

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

29. 5. 2018

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreistag am 12. 6. 18
Stromversorgung der kreiseigenen Liegenschaften

Sehr geehrter Herr Pusch,

wir bitten, folgenden Antrag im Kreistag zu beraten und zu beschließen:

Das integrierte Klimaschutzkonzept für den Kreis Heinsberg schlägt auf Seite 89 Ökostrom für die Kreisliegenschaften vor. Ziel muss sein, dass der Kreis mit bis zu 100% in Deutschland eingespeisten Erneuerbare-Energien-Strom bezieht. Mit der Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes hat sich der Kreis diesem Ziel verpflichtet.

Die Verwaltung soll daher prüfen, wie eine Umstellung der Stromverträge mit der NEW auf die Lieferung von Ökostrom möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass, wie auch im Klimaschutzkonzept vorgesehen, tatsächlich nur zertifizierter Ökostrom und kein „Graustrom“ eingesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Horst



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0464/2018

**Anfrage des Kreistagsmitgliedes Wiehagen (Fraktion Die Linke) gemäß § 12 GeschO
betr. "Immerather Mühle"**

Beratungsfolge:

12.06.2018 Kreistag

Es wird auf die dem Nachversand der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 12.06.2018 als Anlage beigefügte Anfrage von Kreistagsmitglied Wiehagen (Fraktion Die Linke) vom 06.06.2018 verwiesen.



Ullrich Wiehagen
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion Heinsberg

Freiheimerstrasse 93
41844 Wegberg

Tel.: 02434/8591526
ullrichwiehagen@live.de

An den Herrn Landrat
Stephan Pusch
Valkenburgerstrasse 45

52525 Heinsberg
per E - Mail

Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung

6-6-2018

Betr. Immerather Mühle

Sehr geehrter Herr Landrat,

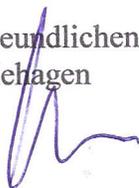
in der gestrigen Sitzung des Kreisausschusses haben Sie im Bezug auf den Erhalt der Immerather Mühle ausgeführt, das nach Abwägung man zu dem Schluss gekommen ist, dass ein Erhalt der Mühle nicht möglich ist. Ich gehe davon aus, dass der Kreis als obere Denkmalbehörde diese Abwägung getroffen hat.

Frage: Welche Argumente haben dazu geführt, dass der Denkmalschutz das Nachsehen hat. Wessen Interesse steht dem Erhalt der Mühle entgegen?

Ich bitte um Beantwortung in der Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreistags.
Falls möglich bitte ich um Überlassung der Stellungnahme des Amtes für Bildung und Kultur als für den Denkmalschutz zuständiges Amt.

Ich bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistags.

Mit freundlichen Grüßen aus der Mühlenstadt Wegberg:
U. Wiehagen



Mitglied: Kreisausschuss Gesundheit und Soziales
Beirat Jobcenter
Kommunale Gesundheitskonferenz

Fraktionsbüro: Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 I Stock
Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung